

Merkblatt für berechtigte Empfänger (Energieerzeugnisse)

(Stand: 1. Juni 2007)



Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen geben, die für Sie als Inhaber einer Zulassung als berechtigter Empfänger für Energieerzeugnisse von Bedeutung sind. Das Merkblatt kann natürlich nicht abschließend auf alle Einzelheiten eingehen. Maßgeblich sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung – insbesondere die Abgabenordnung (AO), das Energiesteuergesetz (EnergieStG) und die Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) – sowie die in der Zulassung getroffenen Regelungen. Die gesetzlichen Bestimmungen und die für Sie relevanten Vordrucke stehen unter www.zoll.de zur Verfügung.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

1.	Bezugsberechtigung Als berechtigter Empfänger für Energieerzeugnisse dürfen Sie ausschließlich die in der Zulassung genannten Energieerzeugnisse unter Steueraussetzung aus Steuerlagern in anderen EU-Mitgliedstaaten beziehen. Als Nachweis Ihrer Bezugsberechtigung wurde Ihnen die in der Zulassung genannte Verbrauchsteuernummer zugeteilt. Bitte teilen Sie Ihren Geschäftspartnern die Ihnen erteilte Verbrauchsteuernummer mit. Die Angabe Ihrer Verbrauchsteuernummer in den vorgeschriebenen Begleitdokumenten durch Ihre Geschäftspartner gilt gegenüber den Steuerbehörden des Versandlandes als Nachweis dafür, dass Sie Energieerzeugnisse unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat beziehen dürfen..
2.	Pflichten Soweit in der Zulassung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, sind Sie verpflichtet, 2.1 die bezogenen Energieerzeugnisse unverzüglich in Ihren Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen (§ 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EnergieStG). Mit der Aufnahme ist die Beförderung unter Steueraussetzung abgeschlossen. Auf Antrag kann das Hauptzollamt zulassen, dass Sie Energieerzeugnisse unter Steueraussetzung nur durch Inbesitznahme in Ihren Betrieb aufnehmen. Werden die Energieerzeugnisse außerhalb des Steuergebiets in Besitz genommen, ist die Aufnahme durch Inbesitznahme jedoch erst bewirkt, wenn Sie erstmals im Steuergebiet Besitz an den Energieerzeugnissen ausüben (§ 33 Abs. 8 Satz 3 und 4 EnergieStV). 2.2 die bezogenen Energieerzeugnisse nach der Aufnahme in Ihren Betrieb unverzüglich in das Empfangsbuch einzutragen oder in den an seiner Stelle zugelassenen Aufzeichnungen zu erfassen (§ 33 Abs. 8 Satz 2 EnergieStV). Das Empfangsbuch ist jeweils für ein Kalenderjahr zu führen und spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres abzuschließen. Sie haben dem Hauptzollamt auf Verlangen das abgeschlossene Empfangsbuch abzuliefern (§ 33 Abs. 2 Satz 6 und 7 EnergieStV). Falls Sie die bezogenen Energieerzeugnisse im Rahmen einer förmlichen Einzelerlaubnis zu steuerfreien Zwecken verwenden oder verteilen, haben Sie den Bezug nur im Verwendungsbuch nachzuweisen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 EnergieStV). Als Zugang ist grundsätzlich die tatsächlich aufgenommene Menge anzuschreiben. Abweichend davon kann das Hauptzollamt zulassen, dass bei Lieferung von Energieerzeugnissen, die keine Kraftstoffe sind, sowie bei Kraftstoffen in Straßentankwagen oder Eisenbahnkesselwagen die Avis-Mengen angeschrieben werden, wenn keine Anzeichen für Unregelmäßigkeiten erkennbar sind. Das Hauptzollamt kann anstelle des Empfangsbuches betriebliche Aufzeichnungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. 2.3 das die Energieerzeugnisse begleitende Verwaltungsdokument wie folgt zu behandeln (§ 33 Abs. 8 Satz 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1, 3 bis 6 EnergieStV): Auf der Rückseite der Blätter 2, 3 und 4 haben Sie im Feld C Ihre Eingangsvermerke anzubringen; dabei ist die laufende Nummer des Zugangs aus Ihrem Empfangsbuch / Ihren Aufzeichnungen als Bezugsnummer einzutragen. Blatt 2 nehmen Sie zu Ihren steuerlichen Aufzeichnungen. Blatt 3 und 4 legen Sie mit Ihrer Empfangsbestätigung unverzüglich dem Hauptzollamt vor. Blatt 3 (Rückschein) erhalten Sie bestätigt zur unverzüglichen Rücksendung an den Versender zurück. Blatt 4 verbleibt beim Hauptzollamt. Obwohl nicht vorgeschrieben, hat es sich bewährt, eine Kopie des bestätigten Rückscheins zu den Unterlagen zu nehmen und den Zeitpunkt der Rücksendung des Rückscheins an den Versender auf der zweiten Ausfertigung zu vermerken. Wird das Einheitspapier als Versandpapier verwendet (§ 28 Abs. 2 EnergieStV), haben Sie als Rückschein eine Ablichtung des Exemplars Nummer 5 des Einheitspapiers mit Ihrer Empfangsbestätigung unverzüglich an den Versender zurückzusenden und eine weitere Ablichtung zu Ihren steuerlichen Aufzeichnungen zu nehmen.

<p>2.4</p> <p>2.5</p>	<p>noch zu Nr. 2.3</p> <p>Stellen Sie beim Empfang der Waren Abweichungen gegenüber den Angaben im Begleitdokument fest (z.B. andere Energieerzeugnisse, Mehrmengen, Fehlmengen), teilen Sie dies dem Hauptzollamt durch Eintragungen in Feld C des begleitenden Verwaltungsdokuments mit. Empfangene Mehrmengen sind von Ihnen in Ihrem Empfangsbuch / Ihren Aufzeichnungen als Zugang zu buchen. Rechtsfolgen und Pflichten beim Auftreten von Fehlmengen sind in Nr. 5 des Merkblatts enthalten.</p> <p>ein Belegheft zu führen (§ 33 Abs. 1 EnergieStV).</p> <p>dem Hauptzollamt die Absicht, Änderungen gegenüber Ihren nach § 31 Abs. 2 EnergieStV angegebenen Verhältnissen vorzunehmen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 33 Abs. 6 EnergieStV). Dies betrifft insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Buchführung und die Mengenermittlung, 2. die registergerichtliche Eintragung, 3. Veränderungen bei Beauftragten nach § 214 AO oder Betriebsleitern nach § 62 Abs. 1 EnergieStG.
<p>3.</p>	<p>Steuerlicher Beauftragter und Betriebsleiter</p> <p>Es steht Ihnen frei, einen steuerlichen Beauftragten nach § 214 AO oder einen steuerlichen Betriebsleiter nach § 62 EnergieStG zu bestellen. Verwenden Sie dazu bitte den Vordruck 3700 in dreifacher Ausfertigung. Die Bestellung wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.</p>
<p>4.</p> <p>4.1</p> <p>4.2</p> <p>4.3</p> <p>4.4</p>	<p>Entstehung, Anmeldung und Fälligkeit der Steuer</p> <p>Die Steuer entsteht für Energieerzeugnisse, die in den Betrieb eines berechtigten Empfängers aufgenommen werden, mit der Aufnahme in den Betrieb, es sei denn, es schließt sich ein Verfahren der Steuerbefreiung (§ 24 Abs. 1 EnergieStG) an (§ 11 Abs. 6 Satz 1 EnergieStG).</p> <p>Energieerzeugnisse unterliegen dem Steuertarif des § 2 EnergieStG.</p> <p>Steuerschuldner sind jeweils Sie als berechtigter Empfänger (§ 11 Abs. 6 Satz 2 EnergieStG). Ist ein Beauftragter nach § 11 Abs. 8 EnergieStG zugelassen worden, so wird der Beauftragte neben Ihnen Steuerschuldner (§ 11 Abs. 8 Satz 4 EnergieStG).</p> <p>Steueranmeldung und Fälligkeit</p> <p>Für Energieerzeugnisse, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, haben Sie bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung (Vordrucke 1100 und 1101) abzugeben (§ 8 Abs. 3 EnergieStG i.V.m § 11 Abs. 7 EnergieStG).</p> <p>Die Steuer, die in einem Monat entstanden ist, ist am zehnten Tag des zweiten auf die Entstehung folgenden Monats fällig (§ 8 Abs. 5 EnergieStG). Abweichend davon ist die Steuer, die im November entstanden ist, am 27. Dezember fällig (§ 8 Abs. 6 EnergieStG).</p> <p>Wenn Sie im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 60 Millionen Euro Energiesteuer entrichtet haben, haben Sie für Energieerzeugnisse, für die die Steuer in der Zeit vom 1. bis 18. Dezember entstanden ist, bis zum 22. Dezember eine Steueranmeldung abzugeben (§ 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 EnergieStG). Die Steuer ist am 27. Dezember fällig. Statt der tatsächlich entstandenen Steuer kann auch einen Durchschnittsbetrag angemeldet werden (§ 8 Abs. 4 Satz 3 EnergieStG). Wollen Sie die Steuer nach dem Durchschnittsbetrag anmelden, so zeigen Sie mir dies bitte bis zum 31. Oktober jedes Kalenderjahres schriftlich an.</p> <p>Für die Steuer, die in der Zeit vom 19. bis 31. Dezember entstanden ist, ist bis zum 15. Januar des Folgejahres eine Steueranmeldung abzugeben (§ 8 Abs. 4 Satz 4 EnergieStG). Ist die Steuer für den Zeitraum 1. bis 18. Dezember nach dem Durchschnittsbetrag angemeldet worden, so ist die Anmeldung der Steuer für diesen Zeitraum in der für den Dezember abzugebenden Steueranmeldung nachzuholen (§ 8 Abs. 4 Satz 5 EnergieStG).</p> <p>Auf Antrag von Inhabern der Sie beliefernden Steuerlager können Personen im Steuergebiet als Beauftragte zugelassen werden (§ 11 Abs. 8 EnergieStG). Wenn ein Beauftragter die Steuer anmeldet und entrichtet, ist für die davon umfassten Energieerzeugnisse die Abgabe einer Steueranmeldung und die Entrichtung der Steuer durch Sie nicht erforderlich (§ 33 Abs. 10 EnergieStV).</p>
<p>5.</p>	<p>Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung</p> <p>Werden Energieerzeugnisse während der Beförderung im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuer, es sei denn, dass die Energieerzeugnisse nachweislich untergegangen oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden sind, die zum Bezug von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung oder von steuerfreien Energieerzeugnissen berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Energieerzeugnisse gelten als entzogen, wenn sie nicht in Ihren Betrieb aufgenommen werden (§ 14 Abs. 1 EnergieStG).</p> <p>Wird im Steuergebiet festgestellt, dass Energieerzeugnisse bei der Beförderung aus einem Steuerlager eines anderen Mitgliedstaates dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden sind, und kann nicht ermittelt werden, wo die Energieerzeugnisse entzogen worden sind, gelten sie als im Steuergebiet entzogen (§ 14 Abs. 2 EnergieStG).</p> <p>Steuerschuldner sind in diesen Fällen neben dem Versender und ggf. weiteren Personen Sie als Empfänger im Steuergebiet, wenn Sie vor Entstehung der Steuer Besitz an den Energieerzeugnissen erlangt haben. Für Energieerzeugnisse, für die die Steuer in Ihrer Person entstanden ist, haben Sie unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben und die Steuer sofort zu entrichten (§ 14 Abs. 4 EnergieStG).</p>

	<p>noch zu Nr. 5 Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung</p> <p>Die entrichtete Steuer kann erstattet werden, wenn vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des Begleitdokuments festgestellt wird, dass die die Steuerentstehung auslösende Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist (§ 14 Abs. 6 EnergieStG).</p>
6.	<p>Zahlung</p>
6.1	<p>Rechtzeitige Zahlung</p> <p>Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Finanzbehörde der Tag der Gutschrift für die Finanzbehörde (§ 224 Abs. 2 Nr. 2 AO). Bei Hingabe oder Übersendung eines Schecks gilt als Tag der Zahlung der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs bei der Finanzbehörde (§ 224 Abs. 2 Nr. 1 AO). Fällt das Ende dieser Drei-Tages-Regelung auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet gemäß § 108 Abs. 3 AO diese Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Liegt rechtzeitig eine Einzugsermächtigung vor, gilt die Zahlung als am Fälligkeitstag entrichtet (§ 224 Abs. 2 Nr. 3 AO).</p>
6.2	<p>Folgen verspäteter Zahlung</p> <p>Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist nach § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.</p> <p>Für die Steuer, die am 27. Dezember fällig ist, werden Säumniszuschläge abweichend von § 240 Abs. 3 AO nur dann nicht erhoben, wenn die Steuer spätestens am letzten Werktag des Kalenderjahres entrichtet worden ist, wobei der Sonnabend nicht als Werktag gilt (§ 11 Abs. 7 Satz 2 EnergieStG).</p>
7.	<p>Steueraufsicht</p> <p>Ihr Betrieb unterliegt der Steueraufsicht im Sinne von § 209 AO. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger sind berechtigt, Ihre Betriebsräume und Betriebsgrundstücke während der Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten, um Prüfungen vorzunehmen oder sonst Feststellungen zu treffen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Nachschau). Der Nachschau ohne zeitliche Einschränkung unterliegen Grundstücke und Räume, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort gegen Vorschriften oder Anordnungen verstoßen wird, deren Einhaltung durch die Steueraufsicht gesichert werden soll. Wer von einer Maßnahme der Steueraufsicht betroffen wird, hat den Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Steueraufsicht unterliegenden Sachverhalte und über den Bezug und den Absatz verbrauchsteuerpflichtiger Waren vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die zur Durchführung der Steueraufsicht sonst erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.</p>
8.	<p>Widerruf der Zulassung</p> <p>Das Hauptzollamt ist verpflichtet, die Zulassung als berechtigter Empfänger zu widerrufen (§ 11 Abs. 4 Satz 3 EnergieStG), wenn eine geleistete Sicherheit nicht ausreichend oder eine der nachstehend genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führung ordnungsgemäßer kaufmännischer Bücher, • rechtzeitige Erstellung von Jahresabschlüssen, • steuerliche Zuverlässigkeit.
9.	<p>Erlöschen der Zulassung</p> <p>Die Zulassung als berechtigter Empfänger erlischt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Widerruf, 2. durch Verzicht, 3. durch Fristablauf, 4. durch Übergabe des Betriebs an Dritte, 5. durch Tod des Inhabers der Zulassung, 6. durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, der die Zulassung erteilt worden ist, 7. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Inhabers der Zulassung oder durch Abweisung der Eröffnung mangels Masse <p>im Zeitpunkt des maßgebenden Ereignisses, soweit § 14 Abs. 4 EnergieStV in sinngemäßer Anwendung nichts anderes bestimmt. (§ 32 Abs. 2 EnergieStV).</p> <p>Bitte beachten Sie, dass in den Fällen der Nummern 2 bis 7 die Erlaubnis kraft Gesetzes erlischt und es somit keines Widerrufs durch das Hauptzollamt bedarf.</p>